

Geschäftszahl: BMNT-556.050/0040-VI/4a/2019

Starkstromwegerecht; Verfahren zur Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten gemäß § 5 Starkstromwegegesetz 1968 (StWG); Austrian Power Grid AG, LINZ NETZ GmbH, Netz Oberösterreich GmbH; Netzausbau im Zentralraum Oberösterreich; Bescheid (und Verordnung)

BESCHEID

(und **VERORDNUNG**)

Spruch

Die Austrian Power Grid AG (APG) plant in Abstimmung mit den Projektpartnern LINZ NETZ GmbH und Netz Oberösterreich GmbH unter dem Projekttitel „Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich“ die Errichtung einer die Bundesländergrenzen von Niederösterreich und Oberösterreich überschreitenden 220 kV-Starkstromleitungsverbindung. Von diesem Vorhaben sind die 110 kV-Leitungen Ernthofen – Wegscheid, Ernthofen – Pichling – Hütte Süd und Ernthofen – Tillysburg/St. Pantaleon betroffen, welche für einen Betrieb mit einer Betriebsspannung von 220 kV umgebaut bzw. neu errichtet werden sollen.

Mit Schreiben vom 13.12.2018 hat die Austrian Power Grid AG – auch im Auftrag der Projektpartner LINZ NETZ GmbH und Netz Oberösterreich GmbH –, alle vertreten durch HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GmbH, Mülker Bastei 5, 1010 Wien, für das genannte Vorhaben an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus einen Antrag auf Bewilligung der Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 - StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, gestellt. Über diesen Antrag ergeht durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus folgende Entscheidung:

I.

1. Gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 - StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, wird der Austrian Power Grid AG, der LINZ NETZ GmbH und der Netz Oberösterreich GmbH für die Dauer von **24 Monaten ab dem 1. April 2019** die Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die unter dem Projekttitle „Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich“ beabsichtigte Errichtung einer die Bundesländergrenzen von Niederösterreich und Oberösterreich überschreitenden 220 kV-Starkstromleitungsverbindung durch Umbau bzw. Neuerrichtung der bestehenden 110 kV-Leitungen Ernsthofen – Wegscheid, Ernsthofen – Pichling – Hütte Süd und Ernsthofen – Tillysburg/St. Pantaleon erteilt.

2. Die Austrian Power Grid AG, die LINZ NETZ GmbH und die Netz Oberösterreich GmbH sowie die von ihnen hierzu beauftragten Mitarbeiter und Organe sind im Sinne des § 5 Abs. 2 StWG berechtigt, entweder selbst oder durch beauftragte Unternehmen fremde Grundstücke in den politischen Gemeinden Asten, Enns, Hargelsberg, Kronstorf, Linz (Stadtteile Pichling, Industriegebiet-Hafen, Neue Heimat und Ebelsberg), Sankt Florian, Ernsthofen, Sankt Pantaleon-Erla und Sankt Valentin zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung eines Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen, insbesondere:
 - *vor-Ort Begehungen zur Erhebung der Nutzungen, der Tourismusinfrastruktur und zur Beurteilung des Ortsbildes (Fachbereich Raumordnung);*
 - *vor-Ort Begehung zur Erhebung des Ist-Zustandes; Aufnahme von Fotos an ausgewählten Sichtpunkten als Grundlage für Visualisierungen und Fotomontagen (Fachbereich Landschaft);*
 - *umfangreiche Kartierungen der Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume entlang der Trasse (Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume);*
 - *vor-Ort Begehung zur Erhebung des Straßennetzes und des verkehrlichen Ist-Zustandes; eventuell eigene Verkehrszählungen (Fachbereich Verkehr);*
 - *punktuellen Messungen zur Erhebung des Ist-Zustandes, teilweise Nachtmessungen (Fachbereich Schall);*
 - *vor-Ort Begehungen zur Aufnahme des geologischen und hydrogeologischen Ist-Zustandes; Baggerschürfe und Bohrungen auf ausgewählten Standorten (Fachbereich Geologie, Hydrogeologie, Wasser);*
 - *vor-Ort Begehungen zur Aufnahme des Ist-Zustandes; Probenahme von Böden im Nahbereich der Demontageleitungen (Fachbereich Boden und Landwirtschaft);*
 - *vor-Ort Begehungen zur Aufnahme des Ist-Zustandes (Fachbereich Forst);*
 - *vor-Ort Begehungen zur Aufnahme des Ist-Zustandes (Fachbereich Wildökologie und Jagd);*
 - *umfangreiche ornithologische Erhebungen entlang der Trasse (Fachbereich Ornithologie);*
 - *Trassenbefahrung (Fachbereich Humanmedizin);*
 - *vor-Ort Begehung der Trassenalternativen (Fachbereich Trassenalternativen);*
 - *punktuellen Messungen zur Erhebung des Ist-Zustandes (Fachbereich Elektromagnetische Felder);*
 - *archäologische Kartierung entlang der gesamten Trasse (Fachbereich Archäologie);*
 - *Trassenbesichtigung (Fachbereich Abfallwirtschaft);*
 - *Trassenbesichtigung; Aufstellen einer Luftmessstation (Fachbereich Luft und Klima);*
 - *Auspflücken der Maststandorte (Fachbereich Vermessungen);*
 - *Aufnahme von Referenzpunkten (Fachbereich Befliegung zur Datenerhebung).*

3. HINWEISE:

- a) Die eingeräumte Frist für die Vornahme der Vorarbeiten kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.
- b) Die Durchführung der Vorarbeiten hat mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke zu geschehen.
- c) Die Austrian Power Grid AG, die LINZ NETZ GmbH und die Netz Oberösterreich GmbH haben die Grundeigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten im Sinne des § 5 Abs. 4 StWG für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen.

II.

Kosten

1. Gemäß § 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, und dem der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, angeschlossenen Tarif sind € 32,70 auf das Konto des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904) einzuzahlen. Bei der Einzahlung sind der Betreff und die Aktenzahl dieses Bescheides anzuführen.
2. Gemäß § 14 Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, idgF, sind als Gebühr für die Einreichung € 18,20 auf das Konto des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904) einzuzahlen. Bei der Einzahlung sind der Betreff und die Aktenzahl dieses Bescheides anzuführen.
3. Diese Verpflichtungen treffen die Austrian Power Grid AG, die LINZ NETZ GmbH und die Netz Oberösterreich GmbH, da sie als antragstellende Parteien die Tätigkeit der Behörde in Anspruch genommen haben.

Begründung

Die Austrian Power Grid AG (APG) plant in Abstimmung mit den Projektpartnern LINZ NETZ GmbH und Netz Oberösterreich GmbH unter dem Projekttitel „Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich“ die Errichtung einer die Bundesländergrenzen von Niederösterreich und Oberösterreich überschreitenden 220 kV-Starkstromleitungsverbindung. Von diesem Vorhaben sind die 110 kV-Leitungen Ernsthofen – Wegscheid, Ernsthofen – Pichling – Hütte Süd und Ernsthofen – Tillysburg/St. Pantaleon betroffen, welche für einen Betrieb mit einer Betriebsspannung von 220 kV umgebaut bzw. neu errichtet werden sollen.

Mit Schreiben vom 13.12.2018 hat die Austrian Power Grid AG – auch im Auftrag der Projektpartner LINZ NETZ GmbH und Netz Oberösterreich GmbH –, alle vertreten durch HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus den Antrag gerichtet, gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 - StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, zur Vorbereitung des Bauentwurfes für das genannte Vorhaben die Vornahme von Vorarbeiten in den im Folgenden genannten Gemeindegebieten für die Dauer von 24 Monaten zu genehmigen

[zeitgleich wurde ein Antrag auf Genehmigung von Vorarbeiten gemäß dem OÖ Starkstromwegesetz 1970 bei der OÖ Landesregierung hinsichtlich Leitungsanlagen, die in deren Zuständigkeit fallen, eingebracht]. Die bestehenden Leitungsanlagen sowie ein möglicher Korridor verlaufen durch folgende Gemeinden bzw. Stadtteile:

- Marktgemeinde Asten
- Stadtgemeinde Enns
- Gemeinde Hargelsberg
- Marktgemeinde Kronstorf
- Stadtgemeinde Linz (Stadtteile Pichling, Industriegebiet-Hafen, Neue Heimat, Ebelsberg)
- Marktgemeinde Sankt Florian
- Gemeinde Ernsthofen
- Gemeinde Sankt Pantaleon-Erla
- Stadtgemeinde Sankt Valentin

Der energiewirtschaftliche Hintergrund für das Vorhaben „Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich“ wird von den Antragstellern im Wesentlichen dahingehend beschrieben, dass die vorhandene Strominfrastruktur zur Versorgung der Stadt Linz und der umliegenden Region teilweise in der Kriegs- und Nachkriegszeit errichtet wurde und technische Modernisierungen und Verstärkungsmaßnahmen, vorwiegend in der 110 kV-Ebene, in der Vergangenheit bereits ausgeschöpft wurden. Es ist daher zwingend erforderlich, die Stromversorgung durch geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des gewohnten hohen Versorgungsstandards sicherzustellen. Folgende energiewirtschaftlichen Auslöser und technischen Notwendigkeiten machen die Umsetzung eines langfristig ausgerichteten Netzausbaukonzeptes für das Projektgebiet notwendig:

- *Standortsicherung: Steigende Netzlasten (öffentlicher Bezug) und mögliche Ausbaupläne von energieintensiven Industrieanlagen im Großraum Linz, insbesondere der voestalpine AG; Anbindungsmöglichkeit und Trassenoptimierungen für neue Netzkunden (Datencenter Kronstorf) sowie neue Gewerbe/Industriegebiete in der Powerregion;*
- *Versorgungssicherheit: Erreichen der (n-1)-Übertragungsgrenzen der 110 kV-Anspeiseleitungen in Oberösterreich aus dem UW Ernsthofen; Hohe Kurzschlussleistungen in den Netzknoten bzw. Umspannwerken sowie Erreichung bzw. zukünftige Überschreitung der Erdschlusslöschgrenzen erfordern eine Teilnetzbildung in zwei oder mehrere 110 kV-Netzbereiche; Verminderter Einsatz der thermischen Kraftwerke aufgrund aktueller Marktentwicklungen (Energiepreise); Verbesserung der Versorgungssituation und der Versorgungszuverlässigkeit; Erhöhung und zukünftige Gewährleistung der Versorgungssicherheit für das Projektgebiet durch Schaffung von zwei räumlich getrennten 220 kV-Anspeisetrassen und Vermeidung von Leitungskreuzungen (inkl. Auflösung der 110 kV-Vierfachleitung im Bereich Golfplatz Tillysburg)*
- *Dekarbonisierung: Mit der Klima- und Energiestrategie Österreichs wird Erneuerbare Energie im städtischen Raum (z.B. E-Mobility, PV, Zero-Emission Haus) in den nächsten Jahrzehnten eine essentielle Rolle einnehmen. Dabei dient der Stromsektor oft als Substitution für Energiedienstleistungen aus anderen Sektoren. Ein leistungsfähiges Stromnetz ist Grundvoraussetzung zur Dekarbonisierung unserer Gesellschaft.*

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat erwogen:

§ 5 StWG des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 - StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, lautet wie folgt:

- (1) *Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.*
- (2) *Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.*
- (3) *Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.*
- (4) *Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.*

Zur Zuständigkeit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus:

Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km sind gemäß § 3 Abs. 1 iVm Z 16 lit a) Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idgF, einem konzentrierten UVP-Verfahren zu unterziehen. Die Zuständigkeit für das gegenständliche Vorarbeitenverfahren gemäß § 5 StWG liegt allerdings – auch im Falle einer allfälligen UVP-Pflicht des Vorhabens – bei der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (und nicht bei der UVP-Behörde im Sinne des § 39 Abs. 1 UVP-G 2000), dies aus folgenden Gründen:

Aus den Bestimmungen der § 3 Abs. 3 und 6 sowie § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 ergibt sich, dass nur solche Verwaltungsverfahren von der Genehmigungskonzentration des UVP-G 2000 erfasst sind, die einen strikten Vorhabensbezug aufweisen und die obligatorisch zu durchlaufen sind; es sind daher nur "erforderliche", also zwingend vorgeschriebene bundes- oder landesrechtliche Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde mitzuvollziehen. Das Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten nach dem StWG ist aber kein „erforderliches“ Genehmigungsverfahren im Sinne des UVP-G 2000, sondern ein dem Baubewilligungsverfahren fakultativ vorgelagerter Verfahrensschritt, der für die Erteilung einer Bau- und Betriebsbewilligung nach § 7 StWG nicht erforderlich, sondern nur (unter bestimmten Voraussetzungen) zweckmäßig ist (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.9.2002, Zl. 2000/05/0127). Das Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten ist daher nicht in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen (vgl. die Entscheidungen des Umweltsenates jeweils vom 26.1.2004, Zlen. US 9A/2003/23-12 und US 9A/2003/23-13).

Im vorliegenden Fall betreffen die beabsichtigten Baumaßnahmen elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei Bundesländer erstrecken (Oberösterreich und Niederösterreich), weshalb das StWG des Bundes anzuwenden ist. Die nach den materienrechtlichen Bestimmungen des StWG zuständige Behörde, die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (vgl. § 24 StWG iVm den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 164/2017), ist daher für die Erteilung der beantragten Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten zuständig.

Abstimmung mit Belangen der Landesverteidigung:

Gemäß § 5 Abs. 1 StWG hat die Behörde bei der Bewilligung von Vorarbeiten etwaige Belange der Landesverteidigung zu berücksichtigen. Demgemäß wurden die örtlich zuständigen Militärkommanden von Oberösterreich und Niederösterreich mit Schreiben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 10.1.2019 ersucht, im gegenständlichen Verfahren zur beantragten Bewilligung von Vorarbeiten Stellung zu nehmen.

Aus einer in der Folge durch das Militärkommando Niederösterreich übermittelten Stellungnahme vom 21.1.2019 ergibt sich, dass keine militärischen Bedenken gegen den gegenständlichen Antrag bestehen. Das Militärkommando Oberösterreich übermittelte dem Bundesministerium keine Stellungnahme. Die in § 5 StWG vorgesehene Abstimmung konnte daher vorgenommen werden.

Inhalt der Vorarbeiten:

Vorarbeiten sind alle Arbeiten, die für die Erstellung eines Baubewilligungsansuchens gemäß § 6 Abs. 1 StWG erforderlich sind; insbesondere handelt es sich dabei um Bodenuntersuchungen und sonstige technische Arbeiten (etwa Vermessungsarbeiten, vgl. § 5 Abs. 2 StWG). Im Antrag der Austrian Power Grid AG, der LINZ NETZ GmbH und der Netz Oberösterreich GmbH vom 13.12.2018 sind die beabsichtigten – in den Spruchpunkt I.2. des vorliegenden Bescheides aufgenommenen – Vorarbeiten exemplarisch angeführt. Zur Vornahme dieser, aber auch aller anderen technischen Arbeiten sind die genannten Unternehmen berechtigt, soweit sie für die Vorbereitung und Ausarbeitung des Bauentwurfes notwendig sind.

Durch die Bewilligung der Vorarbeiten erhält der Antragsteller das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen alle zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Dabei ist mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der betroffenen Grundstücke vorzugehen (vgl. § 5 Abs. 2 StWG). Die Behörde hat dieses Recht unter Abwägung der Interessen des Antragstellers und der betroffenen Grundeigentümer auf eine bestimmte – in ihrem Ermessen liegende – Frist zu beschränken. Auf ein vor Ablauf der Frist eingebrachtes Ansuchen hin kann die Behörde die Frist verlängern, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfs dies erfordert. Die im vorliegenden Fall beantragte Frist von 24 Monaten erscheint der Behörde angesichts des Umfangs des geplanten Vorhabens angemessen, weshalb die Bewilligung für diesen Zeitraum zu erteilen war.

Das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und sie für Vorarbeiten zu benützen, bezieht sich nicht auf einzeln bestimmte Grundstücke, sondern auf Gemeinden bzw. Gemeindegebiete, in denen Vorarbeiten durchgeführt werden sollen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichts-

hofes vom 29.11.2004, V134/03, VfSlg 17.362). Daher können weder im Ansuchen noch im Bewilligungsbescheid die betroffenen Grundstücke im Einzelnen angeführt werden. Der Vorarbeiten-Bewilligungsbescheid räumt lediglich das grundsätzliche Recht ein, überhaupt (irgendwelche) Grundstücke betreten bzw. nutzen zu können, da oft erst durch das Betreten der Grundstücke zu erkennen ist, welche konkreten Liegenschaften für die beabsichtigten Vorarbeiten tatsächlich beansprucht werden müssen bzw. geeignet sind. Das dem Bewilligungsinhaber erteilte Recht der Inanspruchnahme fremder Grundstücke verpflichtet den jeweiligen Grundeigentümer zur Duldung der Vorarbeiten. Da die von dieser Duldungspflicht betroffenen **Grundeigentümer** noch nicht feststehen, **wirkt die Vorarbeitenbewilligung gegenüber diesen als Verordnung** (vgl. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.1996, Zl. 94/05/0021, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.6.1999, Zl. G427/97, VfSlg. 15.545/1999).

Spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten ist von der Behörde in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, die Bewilligung der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen (§ 5 Abs. 3 StWG). Mangels eigener Anschlagmöglichkeit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus in den Gemeinden hat die Kundmachung im Wege der Amtshilfe durch die Gemeinden zu erfolgen. Ein Übersichtsplan mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung wird den berührten Gemeinden zur Verfügung gestellt und ist von diesen zur allgemeinen Einsichtnahme im jeweiligen Gemeindeamt aufzulegen.

Die Behörde hat einen Termin festzusetzen, ab dem die Vorarbeiten begonnen werden dürfen. Dieser Termin wurde mit 1. April 2019 so gewählt, dass die gesetzlich vorgesehene Bekanntmachungsfrist im Sinne des § 5 Abs. 3 StWG jedenfalls eingehalten werden kann. Sowohl der **Anschlag der Bewilligung der Vorarbeiten** als auch die **Auflage des Übersichtsplans** erfolgen bei den Gemeinden in der Zeit von **5. März 2019 bis einschließlich 1. April 2019**.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten (Spruchteil II.) stützt sich auf die dort angeführten Rechtsquellen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Die zur Vornahme der Vorarbeiten berechtigten Unternehmen haben gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundeslandes Wien zu erheben. Eine solche Beschwerde ist beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus einzubringen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung.
- Eine solche Beschwerde hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 4. das Begehren und
 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

- Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einem Betrag von € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben und der Beschwerde - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist.

Ergeht an:

1. Austrian Power Grid AG, z.Hd. Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien
2. Austrian Power Grid AG, IZD-Tower, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
3. Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz
4. LINZ NETZ GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz
5. Militärkommando Oberösterreich, Fliegerhorst Vogler, Kasernenstraße 15, 4063 Hörsching
6. Militärkommando Niederösterreich, Kommandogebäude FM Hess, Schießstattring 8, 3100 St. Pölten, zur Zl. S95520/8-MilKdo NÖ/Kdo/StbAbt8/2019 (1)

sowie, jeweils mit dem höflichen Ersuchen um

- Aushang einer **vollständigen** Ausfertigung dieses Bescheides an der Amtstafel der Gemeinde, in der Zeit **von 5. März 2019 bis einschließlich 1. April 2019**,
- Auflage des beiliegenden Übersichtsplans zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt, in der Zeit **von 5. März 2019 bis einschließlich 1. April 2019**,
- Rücksendung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Bescheidausfertigung nach Ende der Auflagefrist an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Referat VI/4a, Stubenring 1, 1010 Wien,

an folgende Gemeinden:

7. Marktgemeinde Asten, Marktplatz 2, 4481 Asten
8. Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns
9. Gemeinde Hargelsberg, Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg
10. Marktgemeinde Kronstorf, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf
11. Stadtgemeinde Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
12. Marktgemeinde Sankt Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1, 4490 St. Florian
13. Gemeinde Ernsthofen, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen
14. Gemeinde Sankt Pantaleon-Erla, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla
15. Stadtgemeinde Sankt Valentin, Hauptplatz 7, 4300 Sankt Valentin

22. Februar 2019

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl

elektronisch gefertigt

